

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 15 (1990)
Heft: 4

Rubrik: Hinweis für das Ausfüllen der Steuererklärung 1991

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betrifft: Steuererklärung 1991 für unsere
jenischen Mitbürger

Anlässlich der Jahresversammlung der Rad Genossenschaft machte ich den Vorschlag, man möchte im "Scharotl" auf die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung 1991 aufmerksam machen, wobei ich eine "Einsendung" in Aussicht stellte. Anschliessend an die Versammlung durfte ich kurz Ihre Bekanntschaft machen, was mich sehr freute. Wir sprachen auch über das eingangserwähnte Vorhaben. Ich habe nun nach Rücksprache und im Einvernehmen mit Herrn H.P. Casty, Chef der Einschätzungsabteilung 2 eine Orientierung ausgearbeitet, die ich Ihnen anbei zur Einsicht- und Stellungnahme zustelle, dh ich erlaube mir, dies zu tun. Es handelt sich dabei um das Blatt 1. Nach reiflicher Ueberlegung kam ich zum Schluss, dass die Ausführungen z.T. etwas kompliziert und schwer verständlich sind. Andererseits muss man doch etwas ausführlich schreiben, damit ein allfälliger "Helfer" weiss, woran er ist. So habe ich von mir aus die Orientierung noch etwas gekürzt (siehe Blatt 2) ohne den Sinn der ursprünglichen Ausführung zu beeinträchtigen.

Wichtig ist ja vor allem das Entgegenkommen der Behörde, dass in entsprechenden Fällen das Erwerbseinkommen selbst geschätzt werden kann vom Steuerpflichtigen.

Für meine Tätigkeit "am Leutschenbach" wurde mir zwar noch etwas mehr Freiheit eingeräumt, aber es handelte sich eben um eine begrenzte Zahl von Leuten, und jetzt wird ein breiterer Kreis orientiert.

Hinweis für das Ausfüllen der Steuererklärung 1991

Anfangs 1991 werdet Ihr wieder die Steuererklärungsformulare 1991 zum Ausfüllen erhalten. Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärung sind auf der Vorderseite des Steuererklärungsformulars aufgeführt (Normalfall: 28. Februar 1991). Wir empfehlen Euch dringend, die Steuererklärung nicht einfach liegen zu lassen, sondern innert Frist auszufüllen und einzureichen. Wer die Steuererklärung nicht innert Frist einreicht, wird nach Ermessen eingeschätzt. Ein Nichtbeachten dieser Pflicht bringt beträchtliche Unannehmlichkeiten und finanzielle Nachteile.

Wie bei den "Burä" werden auch bei uns Jenischen viele nicht in der Lage sein, die Steuererklärung selbst auszufüllen. In diesem Fall müsst Ihr Euch beim Steueramt der Stadt oder beim Gemeindesteueramt (wo Ihr angemeldet seid) melden. Dort wird man Euch bei Unklarheiten gerne Auskunft erteilen. Meldet Euch aber nicht erst nach Ablauf der Einreichungsfrist, sondern bald nach Erhalt der Steuerformulare.

Nachstehend einige Adressen von städtischen Steuerämtern:

Zürich:	Börsenstrasse 10, 3. Stock Audienzbüros No. 309-312
Bern:	Schwarztorstrasse 31
St. Gallen:	Rathaus I. Stock Schalter (beim Bahnhof)
Chur:	Rathaus, Poststrasse
Aarau:	Rathausgasse 1

Wenn Ihr zum Ausfüllen der Steuererklärung fremde Hilfe benötigt, so sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Steuerformulare 1991 (mit Hilfsblätter)
- letzte Steuererklärung (Doppel)
- Versicherungsausweis der Krankenkasse, woraus die Höhe der Prämie ersichtlich ist
- Versicherungspolice
- Darlehensverträge
- Ausweise über Bankguthaben

Wichtig! Wir Jenischen gehören, sofern wir unsere angestammte "fahrende Erwerbstätigkeit ausüben, zur Kategorie der Selbständigerwerbenden. Diese sind, auch wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht buchführungspflichtig sind, nach dem Steuergesetz verpflichtet, der Steuererklärung ein Hilfsblatt mit Angaben über Ein- und Ausgaben sowie Guthaben und Schulden beizulegen. (Im Kt. Zürich handelt es sich um das Hilfsblatt A). Das heisst, Ein- und Ausgaben müssen während des Jahres laufend aufgezeichnet werden.

Falls Ihr nicht in der Lage seid, eine solche Aufstellung in allen Einzelheiten zu erstellen, so versucht wenigstens, die Jahreseinnahmen- und ausgaben zu schätzen und aufzuschreiben. Daraus ergibt sich dann das für die Steuererklärung massgebende Einkommen, welches ausgereicht hat, um Euren Lebensunterhalt zu bestreiten (Verpflegung, Bekleidung, Krankenkassenbeiträge, Standplatzmiete, Zahnarzt, Kosten für Wohnwagen, Heizung, Taschengeld etc.).

Wir empfehlen Euch, diese Orientierung dem Euch beistehenden Beamten vorzulegen.

Werner Wolf